

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e580968c-37ff-3d8e-a68a-9682684dea91>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BauO LSA
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Sachsen-Anhalt
<b>Gliederungs-Nr.</b>	213.37

## § 63 BauO LSA - Baugenehmigungsverfahren

Bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen, die nicht unter [§ 62](#) fallen, prüft die Bauaufsichtsbehörde die

1. Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den [§§ 29 bis 38 des Baugesetzbuches](#),
2. Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften und
3. Einhaltung der anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen.

Auf Antrag des Bauherrn oder der Bauherrin prüft die Bauaufsichtsbehörde abweichend von Satz 1 Nr. 3 die Einhaltung der anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird. [§ 65](#) bleibt unberührt.

